Kantonsrat St.Gallen 35.20.01

Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Altstätten

Erlassen am 2. Dezember 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Februar 2020¹ Kenntnis genommen und erlässt:

L

Der Erlass «Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Altstätten vom 30. November 2014»² wird aufgehoben.

II.

Der Erlass «Kantonsratsbeschluss über die Übertragung der Spitalimmobilien vom 1. März 2016»³ wird wie folgt geändert:

Ziff. 4

¹ Die Spitalanlagengesellschaften setzen die in folgenden Kantonsratsbeschlüssen genehmigten Projekte auf eigene Rechnung um:

- Kantonsratsbeschluss über den Neubau der Häuser 07A/07B des Kantonsspitals St.Gallen vom 30. November 2014:
- b) Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Altstätten vom 30. November 2014:
- c) Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Grabs vom 30. November 2014;
- d) Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Linth (2. Etappe) vom 30. November 2014;
- e) Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Wattwil vom 30. November 2014;
- f) Kantonsratsbeschluss über den Umbau und die Erweiterung des Spitals Wil (Notfall, Labor und Verwaltung) vom 27. Januar 2015.

² Bei angefangenen Bauten und Projekten nach Abs. 1 dieser Bestimmung werden die bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Grundstücke aufgelaufenen Kosten von der zuständigen Spitalanlagengesellschaft getragen.

¹ ABI 2020-00.016.254.

² sGS 321.941.2.

³ sGS 320.201.

³ Der Verwaltungsrat der Spitalanlagengesellschaft beschliesst über Änderungen an einem Projekt nach Abs. 1 dieser Bestimmung, die aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt nicht wesentlich umgestalten. Weitere Änderungen an den Projekten bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

- 1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
- 2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.⁴

Der Präsident des Kantonsrates: Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste: Lukas Schmucki

2/2

⁴ Art. 7 Abs. 2 RIG, sGS 125.1.